

## Stiftungssatzung

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Sparkasse Märkisch-Oderland“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Strausberg.

### §2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Sports, die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums sowie die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Landkreis Märkisch-Oderland. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke im Rahmen einer Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.
- (2) Förderstiftende Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  1. Kunst und Kultur,  
insbesondere durch die Unterstützung, u.a. durch Zuwendung von Mitteln zur Förderung der Kunst, Erwerb von Kunstwerken, Durchführung von Ausstellungen, Musik, darstellende Kunst und ihrer Einrichtungen, Literatur.
  2. Sport,  
insbesondere durch die Unterstützung, u.a. durch die Zuwendung von Mitteln für die Errichtung von Sportanlagen, Erwerb von Sportgeräten und Ausrüstungen, Durchführung von Sportveranstaltungen, Verbesserung der Trainingsbedingungen.
  3. Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums,  
insbesondere durch die Unterstützung, u.a. durch die Zuwendung von Mitteln zur Pflege und Förderung von Traditionen und Brauchtum, Heimattreffen, kultureller Veranstaltungen.
  4. Jugendhilfe,  
insbesondere durch die Unterstützung, u.a. durch die Zuwendung von Mitteln für Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, Realisierung von Kinderferienlagern.
  5. Erziehung, Volks- und Berufsbildung  
insbesondere durch die Unterstützung, u.a. durch die Zuwendung von Mitteln für Initiativen, Aktivitäten und Leistungen mit Beispielcharakter, Fortbildungslehrgänge, Unterstützung durch berufsvorbereitende Maßnahmen, frühkindliche Erziehung.

---

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Zur Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke kann sich die Stiftung auch Hilfspersonen, die hier ehrenamtlich tätig werden, bedienen und ihre Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das anfängliche Vermögen der Stiftung besteht aus dem zugesicherten Vermögen gemäß Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen und grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungsvorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Anlagerichtlinie aufstellen. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur die Erträge aus dem Grundstockvermögen sowie etwaige Zuwendungen, die nicht zur Erhöhung des Kapitalstocks der Stiftung gedacht sind und vergleichbare Einnahmen herangezogen werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann zum Zwecke der Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft unter Beachtung von Satz 1 umgeschichtet werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen und Spenden anzunehmen.

### **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, den Zuwendungen der Stifter oder aus Spenden Dritter.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer zweckgebundenen und/oder freien Rücklage unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 a) und 7 b) AO zuführen.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Verwendung der Stiftungsmittel nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen der Satzung gebunden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 
- (4) Dem Träger der Sparkasse Märkisch-Oderland dürfen unmittelbar und mittelbar keine Finanz- und Sachmittel zugewiesen werden.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind:
- a) das Kuratorium
  - b) der Vorstand

Die vorgenannten Personen sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Märkisch-Oderland
  - b) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Märkisch-Oderland und
  - c) bis zu sieben weiteren Mitgliedern, mindestens jedoch vier weitere Mitglieder.

Die Vertreter zu c) werden mit einfacher Mehrheit vom Verwaltungsrat der Sparkasse Märkisch-Oderland gewählt.

- (2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Märkisch-Oderland. Das Kuratorium wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Kuratoriumsmitglieder erhält. Wird die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem weiteren Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums gemäß Absatz 1a bis 1b aus seiner Funktion aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle tritt der Nachfolger. Scheidet ein Mitglied zu Absatz 1c aus, ist wiederum eine Wahl im Verwaltungsrat erforderlich.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer einer Amtsperiode des Verwaltungsrates gewählt.
- (5) Eine Wiederbestellung ist zulässig.

---

## **§ 8 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit, insbesondere stellt es die Beachtung des Stiftungszweckes sicher.
- (2) Das Kuratorium beschließt insbesondere über:
  - a) den vom Vorstand aufgestellten Plan in Bezug auf die verfügbaren Mittel und die Genehmigung des Jahresplanes zur Verwendung der Mittel entsprechend dem Planentwurf des Vorstandes
  - b) die Mittelvergabe
  - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
  - d) eine vorübergehende Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens
  - e) die Änderung der Satzung
  - f) die Auflösung der Stiftung
  - g) Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung

## **§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung**

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen eines Drittels der Kuratoriumsmitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes ist das Kuratorium spätestens binnen vier Wochen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der Stellvertreter des Vorsitzenden, lädt das Kuratorium mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ausgenommen sind Beschlüsse nach § 13 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des Stellvertreters des Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (4) Sollte das Kuratorium wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung zur Behandlung des gleichen Beschlussgegenstandes eingeladen werden, so ist das Kuratorium auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

---

## **§ 10 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er setzt sich aus einem Vertreter der Sparkasse und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt, der auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.
- (3) Die künftige Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch das Kuratorium. Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder bestellt das Kuratorium den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Das gleiche gilt für die Nachwahl für vorzeitig aus dem Amt ausscheidende Vorstandsmitglieder. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter. Die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Eine Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden und durch ein weiteres Mitglied. Er ist verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckerfüllung
  - b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums
  - c) die Aufstellung eines Planes über die Verwendung der verfügbaren Mittel vor Beginn des Geschäftsjahres sowie dessen Vorlage an das Kuratorium zwecks Beschlussfassung
  - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses: der Vorstand legt dem Kuratorium den geprüften (Innenrevision der Sparkasse Märkisch-Oderland) Jahresabschluss vor
  - e) die Einreichung des vom Kuratorium genehmigten Tätigkeitsberichtes und Jahresabschlusses bei der Stiftungsaufsichtsbehörde
  - f) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsaufsichtsbehörde
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, und ein weiteres Mitglied anwesend sind.

- 
- (4) Vorstandsbeschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.
  - (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.  
Gerichtsstand ist Strausberg.

## **§ 12 Ehrenstiferrat**

- (1) Das Kuratorium hat die Möglichkeit Personen seiner Wahl in den Ehrenstiferrat zu berufen. Der Ehrenstiferrat hat beratende Funktion. Der Ehrenstiferrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Ehrenstiferrates sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 a Zustiftungen**

- (1) Zustiftungen fließen grundsätzlich dem Grundstockvermögen der Stiftung zu.

## **§ 13 Änderung der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- (2) Der vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 zu fassende Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (3) Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Sparkasse Märkisch-Oderland, die es als Sondervermögen zu führen und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und dabei, soweit möglich, weitestgehend für Zwecke nach § 2 zu verwenden hat.
- (4) Dem Träger der Sparkasse Märkisch-Oderland dürfen unmittelbar und mittelbar keine Finanz- und Sachmittel verbleiben oder zugewendet werden.
- (5) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

---

## **§ 15 Kosten**

- (1) Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge der Stiftung.

## **§ 16 Aufsichtsbehörde, Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung in Kraft.

Strausberg, 10.01.2019

---

Vorsitzender des Kuratoriums

---

Mitglied des Kuratoriums